

**UNIVERZITA KONŠTANTÍNA FILOZOFA V NITRE
FILOZOFICKÁ FAKULTA**

**TEXTSORTEN DES ERBRECHTS IM KONTEXT
DER ÜBERSETZUNG (DEUTSCH - SLOWAKISCH)**

**TEXTOVÉ ŽÁNRE DEDIČSKÉHO PRÁVA
V KONTEXTE PREKLADU (NEMČINA – SLOVENČINA)**

Bc. Lenka Žitňanská

Názov katedry: Katedra translatológie
Konzultantka: *doc. PaedDr. Oľga Wrede, PhD.*

Nitra 2023

ABSTRAKT

ŽITŇANSKÁ, Lenka: Textové žánre dedičského práva v kontexte prekladu (nemčina – slovenčina). Univerzita Konštantína Filozofa v Nitre. Filozofická fakulta. Katedra translológie. Konzultantka: *doc. PaedDr. Oľga Wrede, PhD.* Nitra: 2023. 27 s.

Práca sa zameriava na vybraný textový žáner dedičského práva (notarielles Testament – závet vo forme notárskej zápisnice). Teoretická časť práce sa zaoberá charakteristikou dedičského práva v nemeckom a slovenskom právnom systéme, ako aj špecifikami právnych textových žánrov v translologickom kontexte. V praktickej časti práce sa analyzujú a porovnávajú autentické závet z hľadiska makro- a mikroštruktúry podľa metodiky Nordovej (1995). Pozornosť sa sústreďuje na ekvivalenciu terminológie dedičského práva a kolokácie typické pre textové žánre dedičského konania na príklade testamentu (notárskej zápisnice).

Kľúčové slová: dedičské právo, právny jazyk, právny preklad, závet, makro- a mikroštylistická analýza, terminológia, kolokácie

ABSTRACT

ŽITŇANSKÁ, Lenka: Textsorten des Erbrechts im Kontext der Übersetzung (Deutsch – Slowakisch). Philosoph-Konstatin Universität Nitra. Philosophische Fakultät. Lehrstuhl für Translationswissenschaft. Betreuerin: *doc. PaedDr. Oľga Wrede, PhD.* Nitra: 2023. 27 s.

Die Arbeit befasst sich mit dem notariellen Testament, einer der tragenden Textsorten des Erbrechts. Der theoretische Teil der Arbeit fokussiert auf die Charakteristik des Erbrechts im deutschen und slowakischen Rechtssystem sowie die Besonderheiten juristischer Textsorten im translologischen Kontext. Im praktischen Teil werden authentische deutsche und slowakische Testamente auf ihre Makro- und Mikrostruktur hin analysiert und miteinander verglichen. Ausgegangen wird dabei von dem Modell der übersetzungsrelevanten Textanalyse von Nord (1995). Der Fokus wird u. a. auf die erbrechtliche Terminologie und Kollokationen gerichtet.

Schlüsselwörter: Erbrecht, Rechtssprache, Rechtsübersetzung, Testament, makro- und mikrostrukturelle Analyse, Terminologie, Kollokationen

EINLEITUNG

Die interkulturelle Kommunikation im juristischen Bereich erfolgt u. a. in Form von Übersetzungen von Rechtstexten. In der Slowakei wird die interkulturelle Rechtskommunikation seit 2004 durch die EU-Mitgliedschaft maßgeblich beeinflusst. Die Übersetzung von Rechtstexten wurde somit zu einem wesentlichen Bestandteil der Existenz der Slowakei als eines EU-Mitgliedstaates, da sie eine reibungslose Kommunikation zwischen Institutionen, aber auch zwischen Bürgern¹ und europäischen Institutionen auf nationaler und supranationaler Ebene ermöglicht.

Die Notwendigkeit der juristischen Übersetzung betrifft auch den Bereich des Erbrechts. Der Tod, so wie die Geburt, stellt einen untrennbaren Bestandteil des Lebens dar. Mit dem Thema *Erben* wird jeder von uns früher oder später konfrontiert, z. B. wenn ein Familienmitglied oder Verwandter verstirbt und die Erbenangelegenheiten zu regeln sind. Das Erben betrifft sowohl menschliche Beziehungen als auch materielle Angelegenheiten und kann die Grenzen eines bestimmten Landes überschreiten. Die nationalen Erbschaftsvorschriften unterscheiden sich von einem Mitgliedstaat zum anderen erheblich, was sich auch in der Mikro- und Makrostruktur der erbrechtlichen Textsorten widerspiegelt.

Profundes Fachwissen, exzellente Sprachkenntnisse sowie tiefgreifende Textsortenkenntnisse sind für die Anfertigung einer qualitativ hochwertigen juristischen Übersetzung besonders erforderlich. Es gibt viele Ähnlichkeiten, aber auch Unterschiede, die während des Übersetzungsprozesses in Betracht gezogen werden müssen. Mangelhafte, oberflächliche Kenntnisse des Translators über den außersprachlichen und sprachlichen Aufbau der juristischen Textsorten kann zu bestimmten Missverständnissen führen und folglich gravierende rechtliche Konsequenzen verursachen.

Das Ziel der Arbeit ist es, auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede ausgewählter Textsorten aus dem Bereich *Erbrecht* hinzuweisen. Um dies zu demonstrieren, wird in dieser Arbeit die Textsorte *notarielles Testament* auf der Grundlage einer komparativen Analyse untersucht. Ausgegangen wird dabei von dem Modell der übersetzungsrelevanten Textanalyse von Christiane Nord (1995). Berücksichtigt werden dabei textexterne und textinterne Faktoren der Rechtskommunikation. Zuerst wird die Makrostruktur des deutschen und slowakischen notariellen Testaments beschrieben, dann werden die sprachlichen Merkmale (Lexik und Morpho-Syntax) analysiert. Eine besondere Aufmerksamkeit wird der erbrechtlichen Terminologie sowie festen Wortverbindungen (Kollokationen) gewidmet.

Der Makro- sowie der mikrostrukturelle Aufbau eines deutschen und slowakischen notariellen Testaments werden miteinander verglichen, wobei anzunehmen ist, dass die Unterschiede hauptsächlich in Terminologie, Inhalt und Makrostruktur liegen.

Die vorliegende Arbeit kann nicht nur für Studierende der Translationswissenschaft von Nutzen sein, sondern auch für Jurastudierende, die sich mit der Rechtsübersetzung befassen möchten, aber keine oder nur geringe Kenntnisse aus dem Bereich der Translationswissenschaft haben.

Durch diese Arbeit wird versucht, zumindest einen kleinen Beitrag zum Thema der Übersetzung von Erbrechtstexten zu leisten, da dieses Thema im Kontext der Sprachen Deutsch – Slowakisch bisher nur wenig untersucht wurde. Aus diesem Grund könnte die Arbeit als nützliche Informationsquelle folglich für weitere, detailliertere Forschungen im Bereich der Übersetzung von Rechtstexten und der Textsortenlehre dienen.

¹ Im gesamten Text wird das generische Maskulinum gleichwertig für sonstige Genera verwendet.

1 THEORETISCHE GRUNDLAGEN

Um eine Untersuchung bezüglich des Erbrechts und der juristischen Textsorten im Sprachenpaar Deutsch – Slowakisch durchzuführen, ist es notwendig, theoretische Quellen zu analysieren, auf die in der Arbeit Bezug genommen wird.

Für die Durchführung der gegenständlichen Untersuchung (deutsche und slowakische erbrechtliche Textsorten im Vergleich – notarielles Testament) sind folgende Bereiche und Fachliteratur relevant:

1. Deutsches und slowakisches Erbrecht:
 - Bürgerliches Gesetzbuch (BGB);
 - Beurkundungsgesetz (BeurkG);
 - Slowakisches Zivilgesetzbuch;
 - Gesetz Nr. 323/1992 der Gesetzessammlung – Gesetz des Slowakischen Nationalrates über Notare und notarielle Tätigkeiten;
 - Fekete, I.: *Občiansky zákonník. 3. zväzok, Dedenie, Závazkové právo – všeobecná časť* (2015);
 - Das Europäische Justizportal;
2. Rechtssprache und Rechtsübersetzung:
 - Sandrini, P.: *Translation zwischen Kultur und Kommunikation: Der Sonderfall Recht* (1999);
 - Stolze, R.: *Expertenwissen des juristischen Fachübersetzers* (1999);
 - Štefková, M.: *Právny text v preklade. Translatologické aspekty právnej komunikácie v kombináciách málo rozšírených jazykov* (2013);
 - Wrede, O.: *Theoretisch-pragmatische Reflexionen zur interlingualen Übersetzung ausgewählter Textsorten des Strafprozessrechts (Deutsch – Slowakisch)* (2020);
 - Ďuricová, A.: *Preklad právnych textov. Teória, prax, konvencie, normy* (2016);
3. Textsortenlehre:
 - Busse, D.: *Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz* (2000);
 - Reiss, K.: *Texttyp und Übersetzungsmethode. Der operative Text* (1993);
 - Brinker, K.: *Linguistische Textanalyse. Eine Einführung in Grundbegriffe und Methoden* (2010);
 - Wrede, O.: *Theoretisch-pragmatische Reflexionen zur interlingualen Übersetzung ausgewählter Textsorten des Strafprozessrechts (Deutsch – Slowakisch)* (2020);
4. Äquivalenz:
 - Arntz, R./Picht, H./Meyer, F.: *Einführung in die Terminologiearbeit* (2009);
5. Übersetzungsrelevante Textanalyse:
 - Nord, Ch.: *Textanalyse und Übersetzen. Theoretische Grundlagen, Methoden und didaktische Anwendung einer übersetzungsrelevanten Textanalyse* (1995).

2 METHODIK DER ARBEIT

Die im ersten Teil der Arbeit erläuterten theoretischen Grundlagen finden ihre Anwendung im praktischen Teil der Arbeit. In den folgenden Abschnitten wird die Methodik der Arbeit näher beschrieben.

2.1 Gegenstand der Untersuchung

Der Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Arbeit ist die Textsorte des Erbrechts – *notarielles Testament*.

Trotz der gleichen Angehörigkeit der deutschen und slowakischen Rechtsordnung zu dem kontinentalen Rechtskreis weisen die juristische Textsorten nicht nur Ähnlichkeiten, sondern auch Differenzen auf der makro- und mikrostrukturellen Ebene auf. Gerade die Unterschiede können dem Translator im Prozess des Übersetzens u. U. Schwierigkeiten bereiten. Auf der mikrostrukturellen Ebene sind es u. a. juristische Termini, die infolge der unterschiedlichen slowakischen und deutschen Rechtsordnung keine oder nur teilweise Entsprechung in der Zielsprache haben. Was die Makrostruktur betrifft, können auch hier verschiedene Differenzen festgestellt werden, da die Erstellung und Bearbeitung der notariellen Urkunde im Deutschen und Slowakischen ganz unterschiedlich sind.

2.2 Ziel der Untersuchung

Das primäre Ziel der Arbeit ist es, Gemeinsamkeiten sowie Unterschiede ausgewählter Textsorte des Erbrechts (notarielles Testament) auf der makro- und mikrostrukturellen Ebene in der Sprachkombination Deutsch und Slowakisch festzustellen sowie ein Register sprachlicher Kollokationen und Termini, die für das Erbverfahren ausschlaggebend sind, zu erstellen. Um dies zu erreichen, müssen auch partielle Ziele erfüllt werden. Gemeint ist die Literaturrecherche, Bestimmung und Vergleich des Ablaufs des Erbverfahrens in Deutschland und der Slowakei, Beschaffung von Textkorpus zwecks übersetzungsrelevanter Analyse, ggf. auch Konsultationen mit Fachleuten aus der Praxis u. a.

2.3 Untersuchungsmaterial

Das Untersuchungsmaterial (Textkorpus) stellen authentische deutsche (3) und slowakische (2) notarielle Testamente dar.

Die vorliegende Arbeit umfasst als Beispiel ein deutsches Testament aus dem Bundesland Niedersachsen, das mir von der Betreuerin dieser Arbeit zur Verfügung gestellt wurde, und ein slowakisches Testament, das von einem ungenannten Notariatsangestellten zum Zwecke der Erstellung dieser Arbeit bereit gestellt wurde. Alle personenbezogenen Angaben wurden dabei unkenntlich gemacht.

Das deutsche notarielle Testament wurde vom Notar aus Meppen (Niedersachsen) verfasst, wobei das slowakische Testament von einem Notar im Bezirk Nitra ausgefertigt wurde. Notarielle Testamente sind der Öffentlichkeit nicht zugänglich, was die Beschaffung dieser Textsorte wesentlich erschwerte. Die Testamente werden grundsätzlich im Testamentsregister und beim zuständigen Amtsgericht aufbewahrt.

2.4 Untersuchungsmethoden

In der Arbeit werden als Untersuchungsmethoden in erster Linie die *Analyse* und der *Vergleich* verwendet. Die Analyse bezieht sich auf die Analyse der Literaturquellen sowie Analyse des makro- und mikrostrukturellen Aufbaus der betreffenden Textsorte. Durch diese Methode wird die ausgewählte Textsorte des Erbrechts (deutsches und slowakisches Testament) hinsichtlich der externen und internen Faktoren anhand des Modells der

übersetzungsrelevanten Textanalyse von Nord (1995) beschrieben.

Die komparative Methode (Vergleich) beruht auf dem Prinzip der Vergleichbarkeit, d. h., es werden Ähnlichkeiten und Verschiedenheiten auf der Makro- und Mikroebene der untersuchten Textsorte bestimmt. *Tertium comparationis*, das bedeutet eine gemeinsame Basis der zu vergleichenden Textsorte, stellt das notarielle Testament dar. *Comparatum*, also die Textsorte, die zu vergleichen ist, ist das deutsche notarielle Testament, und als *comparandum*, d. h. die Textsorte, mit dem *comparatum* zu vergleichen ist, dient das slowakische notarielle Testament (vgl. Tóthová 1999:18 ff.).

2.5 Untersuchungsfragen

Die Untersuchungsfragen lauten folgendermaßen:

- 1) Inwiefern stimmt die Makrostruktur der deutschen und slowakischen notariellen Testamente überein?
- 2) Welche Ähnlichkeiten und Unterschiede können im mikrostrukturellen Aufbau (Lexik und Morpho-Syntax) der deutschen und slowakischen notariellen Testamente festgestellt werden?
- 3) Welche Übersetzungsverfahren gibt es, um die bestehenden Unterschiede bzw. Lücken in der Terminologie notarieller Testamente zu berücksichtigen (Äquivalenzfrage)?

3 ANALYSE AUSGEWÄHLTER TEXTSORTEN DES ERBVERFAHRENS AM BEISPIEL DES NOTARIELLEN TESTAMENTS

Die im Folgenden durchgeführte Analyse ausgewählter Textsorten des Erbverfahrens beruht auf der von Nord entwickelten übersetzungsrelevanten Textanalyse (1995). Als Beispiel wird hier das *notarielle Testament* angeführt.

Nord (1995:40 f.) unterscheidet in ihrem Modell der übersetzungsrelevanten Textanalyse zwischen:

- a) den *textexternen Faktoren*, die durch die Fragen *wer* (Textproduzent/Sender), *wozu* (Senderintention), *wem* (Empfänger), über welches *Medium* (Medium/Kanal), *wo* (Ort), *wann* (Zeit), *warum* (Kommunikationsanlass) erfasst werden;
- b) den *textinternen Faktoren*, auf die sich die Fragen *worüber* (Thematik), *was* (Textinhalt), *was nicht* (Präsuppositionen), die Fragen nach *Reihenfolge* (Textaufbau), den *nonverbalen Elementen*, den *verwendeten Worten* (Lexik), *Sätzen* (Syntax) und nach dem *Ton* (suprasegmentale Merkmale) beziehen.

3.1 Notarielles Testament

Das *Testament* ist eine der Formen der Verfügung von Todes wegen. Gabler Lexikon definiert den Begriff Testament folgendermaßen:

Letztwillige Verfügung, durch die der Erblasser u.a. den Erben bestimmt, einen Verwandten oder Ehegatten von der gesetzlichen Erbfolge ausschließt, Vermächtnisse oder Auflagen anordnet (§§ 1937–1940 BGB), Testamentsvollstrecker einsetzt (§ 2197 BGB) etc.²

Im deutschen Rechtssystem wird grundsätzlich zwischen zwei Testamentsarten unterschieden – dem *eigenhändigen* und dem *notariellen* (öffentlichen) Testament. Zu den am weitesten verbreiteten Testamentsarten in Deutschland gehört eigenhändiges Testament. Das eigenhändige Testament muss der Erblasser handschriftlich selbst verfassen und unterschreiben. Das Testament ist ungültig, falls es die gesetzlichen Vorschriften nicht erfüllt, z. B. wenn es mit Schreibmaschine oder Computer geschrieben wurde oder die Unterschrift fehlt.³

Um dies zu verhindern, kann der Erblasser ein notarielles Testament errichten. Diese Art der letztwilligen Verfügung kann von dem Erblasser entweder handschriftlich verfasst und dann dem Notar übergeben werden oder er kann dem Notar seinen letzten Willen mündlich mitteilen. Will der Erblasser nach seinem Tod Streitigkeiten unter seinen Angehörigen vermeiden, sollte er rechtzeitig vorsorgen und seinen Nachlass durch ein Testament regeln.

3.1.1 Textexterne Faktoren

3.1.1.1 Senderpragmatik und Senderintention

Im Rahmen der Senderpragmatik unterscheidet Nord (1995:48 ff.) zwischen dem *Sender* (Person oder Institution etc., die den Text zu einer Mitteilung an jemand anderen verwendet bzw. mit ihm etwas erreichen will) und dem *Textproduzenten* (Person oder Institution etc., die nach den Maßgaben des Senders nach den Vertextungsregeln und -konventionen der zu verwendenden Sprache/Kultur den Text produziert), wobei der Sender und der Textproduzent nicht unbedingt identisch sein müssen.

Bei einem notariellen Testament ist Sender der Erblasser, der seinen letzten Willen zum

² Vgl. <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/testament-48218>, abgerufen am 04.03.2023.

³ Vgl. <https://e-justice.europa.eu/166/DE/succession?GERMANY&member=1>, abgerufen am 04.03.2023.

Ausdruck bringen will. Die Mitteilung dieser Information passiert durch den Textproduzenten – Notar, der den letzten Willen des Senders verfasst bzw. vermittelt. Der Sender und der Textproduzent lassen sich eindeutig identifizieren – am Anfang des Testaments ist der Notar explizit genannt und am Ende der Urkunde stehen auch seine Unterschrift und der Stempel; der Name des Senders und die Angaben zu dieser Person sind im Dokument auch angegeben.

Die primäre Aufgabe des Testaments ist es, die gesetzliche Erbfolge außer Kraft zu setzen, die Person als Erben einzusetzen (oder ausschließen) und die Erbquote festzulegen. Mit anderen Worten ist die Intention des Textsenders durch ein Testament zu bestimmen, wem der Nachlass nach dem Zeitpunkt des Todes des Erblassers zufallen wird.

3.1.1.2 Empfängerpragmatik und Empfängerdaten

Auch bei der *Empfängerpragmatik* unterscheidet Nord (1995:59 f.) zwischen zwei Arten von Rezipienten – dem *angesprochenen Empfänger* und *okkasionellen Mithörer*. Im Falle eines notariellen Testaments ist der erste angesprochene Empfänger das Nachlassgericht (Amtsgericht) bzw. Notar, der im Rahmen des Eröffnungsverfahrens diese letztwillige Verfügung eröffnet. Der zweite angesprochene Empfänger sind somit die im Testament eingesetzten Erben oder die Personen, denen einige Vermächtnisse erteilt wurden. Als okkasionelle Mithörer (d. h. die Empfänger, die den Text mitrezipieren) können die anderen Personen, die an dem Nachlassverfahren teilnehmen, sein.

Wird das Testament in eine Fremdsprache (z. B. ins Slowakische) übersetzt, muss dies sorgfältig durchgeführt werden. Ein Erbe, der nicht aus Deutschland (oder einem anderen deutschsprachigen Land) stammt, kennt möglicherweise weder die Ausgangssprache noch gehört er der Ausgangskultur an. Die Übersetzung soll also den Inhalt des Testaments für den Empfänger verständlich machen.

3.1.1.3 Medium und Kanal

Nord (1995:64 ff.) bezeichnet das Trägermedium, über den der Text den Empfänger erreicht, als *Medium* oder *Kanal*. Laut Nord geht es hier um die Frage, ob der Text in einer mündlichen oder schriftlichen Kommunikationssituation steht. Bei der Textsorte *Testament* ist jedoch die Bestimmung des Mediums nicht eindeutig. Testamente erhalten zuerst die Notare von einem Erblasser⁴ und dann weitere angesprochene Empfänger (Erben oder Vermächtnisnehmer) in schriftlicher Form (als Niederschrift zusammen mit einem Eröffnungsprotokoll).

3.1.1.4 Ortspragmatik und Zeitpragmatik

Die Ortspragmatik sowie Zeitpragmatik haben für das Verständnis sowie die Interpretation eines Textes eine besondere Bedeutung. Nord (1995:69 ff.) betont, dass die *Ortspragmatik* sich vor allem auf den Ort der Textproduktion, also die Umgebung von Sender und Textproduzenten, bezieht. Die Bestimmung der Ortspragmatik ist bei denjenigen Texten wichtig, die in verschiedenen diatopischen Varietäten vorkommenden Ausgangstexten verfasst sind (z. B. in deutschsprachigen Ländern). Gerade aufgrund der Bestimmung der Ortspragmatik erfährt der Empfänger des Testaments (oder angefertigter Übersetzung), in welchem deutschsprachigen Land das Testament verfasst wurde bzw. nach welcher Rechtsordnung das Nachlassverfahren ablaufen wird oder abgelaufen ist. Die Bestimmung des Orts der Textrezeption ist andererseits für den Übersetzer des Testaments wichtig, vor allem wenn ein Testament ins Deutsche übersetzt wird. In diesem Fall müssen diatopische Varianten der deutschen Sprache berücksichtigt werden.

Die *Zeitpragmatik*, also die Zeit der Herstellung des Textes, spielt bei der Textsorte

⁴ Das Testament wird entweder handschriftlich verfasst oder mündlich dem Notar gegenüber diktiert und dann als notarielles Testament verfasst.

Testament eine äußerst wichtige Rolle, jedoch nicht hinsichtlich der Übersetzung. Laut Nord (1995:72 ff.) hat die Zeitpragmatik Einfluss auf die textexternen Faktoren wie Sender, Intention, Empfänger, Medium, Anlass und textinterne Merkmale. Jedes Testament muss nämlich das Datum der Errichtung beinhalten, sonst wird es ungültig. Die Bestimmung der Zeitpragmatik ist auch dann ausschlaggebend, falls der Erblasser mehr als ein Testament errichtete und das ursprüngliche Testament durch ein anderes widerrief. Das wird aber vor der Testamentseröffnung vom zuständigen Nachlassgericht überprüft.

Die Zeitpragmatik bezieht sich auch auf den Zeitpunkt der Rezeption des Zietextes und den Zeitabstand zwischen der Entstehung und Rezeption. Bei einem Testament kann der Zeitabstand unterschiedlich sein. Der Erblasser kann sich entscheiden, eine letztwillige Verfügung Tage, Monate oder sogar Jahre vor dem Zeitpunkt seines Todes zu errichten. Die Zeit der Rezeption (und eine eventuelle Übersetzung des Textes) beeinflusst grundsätzlich die Aktualität des Inhalts nicht, wenn das Testament rechtskräftig und gültig ist.

3.1.1.5 Kommunikationsanlass

Der *Kommunikationsanlass* sollte die Frage, warum der Text produziert wurde, beantworten. Laut Nord (1995:77 ff.) kann die Kenntnis des Anlasses Rückschlüsse auf den Sender, die Intention des Senders, ebenso auf den Empfänger und seine Erwartungen, auf das Medium und in geringerem Maße auch auf Zeit und Ort der Kommunikation zulassen.

Testamente können aus verschiedenen Gründen (meisten persönlichen und materiellen) verfasst sein. Der Erblasser möchte beispielweise Streitigkeiten in der Familie nach seinem Tod verhindern, weil er weiß, dass er aufgrund seines Alters bzw. seiner Gesundheitsprobleme in naher Zukunft ableben wird. Die Beziehungen in der Familie können schon seit langem angespannt sein und der Erblasser ist sich bewusst, dass ein Nachlassverfahren noch negativere Folgen für die Verhältnisse haben kann. Durch die Errichtung eines Testaments bestimmt der Erblasser eindeutig die Erben und deren Anteile am Nachlass.

3.1.1.6 Textfunktion

Anhand der von Busse (2000) vorgeschlagenen Typologie juristischer Textsorten gehört die Textsorte *Testament* zu den *Textsorten der Rechtsbeanspruchung und Rechtsbehauptung* und gleichzeitig zu den *Textsorten der Beurkundung*.

Das Testament steht zwischen institutionellen und nicht-institutionellen Textsorten. Bei den Textsorten der Rechtsbeanspruchung und Rechtsbehauptung müssen die Textproduzenten nicht Agenten der Institution sein, wobei die Testamente vorwiegend von Privatpersonen verfasst werden, d. h. von den Personen, die als Laien angesehen werden und keine juristische Ausbildung haben. Das Problem bei Testamenten liegt in der Adressierung. Im Unterschied zu den anderen in dieser Gruppe subsumierten Textsorten, die sämtlich ausschließlich an Adressaten der juristischen Institution gerichtet sind, ist die Adressierung bei Testamenten schwieriger zu beurteilen. Die Textsorte der Rechtsbeanspruchung und Rechtsbehauptung entfalten laut Busse (2000:673) einerseits ihre spezifische bindende Wirkung erst im Kontext der institutionellen Weiterbearbeitung (die Adressaten sind die Institution oder ihre Vertreter wie Nachlassrichter), andererseits sind sie oft von den Produzentenintentionen her stärker an die Nachlassnehmer oder andere nicht-institutionelle Adressaten aus der engeren Umgebung des Produzenten verfasst als an die für die rechtliche Bindungswirkung ausschlaggebenden institutionellen Adressaten.

Die Textsorte *Testament* kann laut Busse (2000:674) auch zu den Textsorten der *Beurkundung* aufgrund ihres notariellen und amtlich-beurkundenden Charakter. Die Willenserklärungen werden in Form einer notariellen Urkunde verfasst.

Die Intention des Textproduzenten – des Erblassers ist es, dass eine neue Wirklichkeit (Erbeinsetzung, Erbausschlagung, Bestimmung des Testamentsvollstreckers usw.) entsteht.

Dies bedeutet, dass der Erblasser an den ersten angesprochenen Empfänger in bestimmtem Sinn an das Amtsgericht (den Notar) appelliert, seinen letzten Willen in Kraft zu setzen. Von dem zweiten angesprochenen Empfänger (Erben) wird erwartet, die Erbschaft anzunehmen oder auszuschlagen. Aus diesem Grund kann die Textsorte *Testament* im Rahmen der von Reiss (1993) dargestellten Typologie zu den *operativen Texten* zugeordnet werden. Weil das Testament in Form von einer notariellen Urkunde bzw. eines Protokolls, das die Verhandlung protokolliert, verfasst wird, hat diese Textsorte auch eine informative Funktion. Es werden die Umstände der Errichtung eines Testaments, Angaben zum Notar und Beteiligten und andere für die Verhandlung wichtige Informationen dokumentiert. Deswegen kann die Textsorte notarielles Protokoll (notarielles Testament) gleichzeitig zu den *informativen Texten* zugeordnet werden.

3.1.2 Textinterne Faktoren

In Nords Modell der Textanalyse (1995:90 ff.) werden zwei Fragen im Hinblick auf die textinternen Faktoren gestellt: die Frage nach dem *Was* (Inhalt) und die Frage nach dem *Wie* (Form des Textes).

Der Sender entscheidet sich, in welcher Reihenfolge er dem Empfänger die Informationen über Thematik, Inhalt und Präsuppositionen präsentiert und wie er die Informationen verknüpft, wobei durch diese Frage die Kategorie des Aufbaus abgedeckt wurde. Dabei ist sowohl die Makrogliederung des Textes in Kapitel, Abschnitte usw. als auch die Mikrogliederung innerhalb von Sätzen gemeint.

3.1.2.1 Makrogliederung

Bei der Makrogliederung ist laut Nord (1995:91) der Textaufbau bzw. die äußere Gestaltung gemeint – Absätze, Kapitelüberschriften oder -zahlen; nonverbale Textelemente wie Illustrationen, Initialen und drucktechnische Gestaltung.

3.1.2.1.1 Deutsches notarielles Testament

Form und Inhalt des Testaments sind in der deutschen Rechtsordnung nicht geregelt. Ein öffentliches Testament wird in Form einer notariellen Urkunde (bzw. Niederschrift) von einem Notar errichtet, deren Inhalt bereits gesetzlich geregelt ist. Nach § 9 des Beurkundungsgesetzes (BeurkG) müssen die Willenserklärungen die Bezeichnung des Notars und der Beteiligten sowie die Erklärungen der Beteiligten beinhalten. Das hier analysierte Testament wurde vom Notar mit dem Amtssitz Meppen verfasst, was auch das Wappen des Bundeslands Niedersachsen bezeichnet. Den Kopf des Testaments bildet die Nummer der Urkunde. Unter dem Wappen befinden sich die wichtigen Angaben – Zeit und Ort der Errichtung des Testaments. Rechts befindet sich der Stempel des Rechtspflegers, der darstellt, dass das Testament nach dem Tod des Erblassers im Rahmen der Testamentseröffnung eröffnet wurde (Abb. 1).

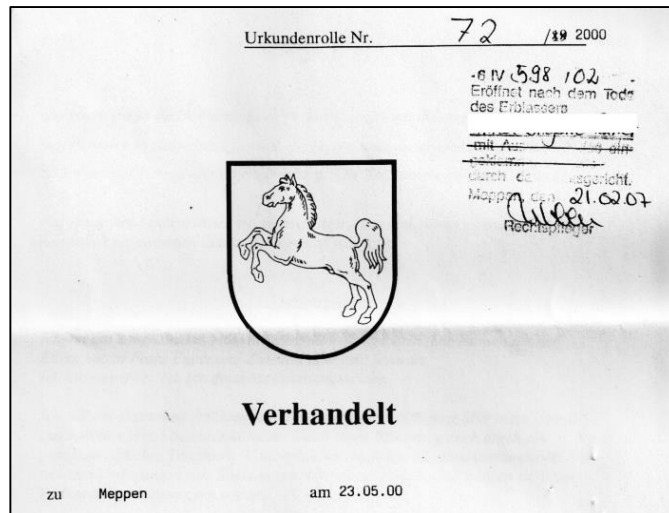


Abb. 1 Kopf des deutschen notariellen Testaments

Nach diesen Informationen erfolgen die Angaben zum Notar (Name und Amtssitz) und zum Erblasser. Gemäß § 10 Abs. 1 BeurkG soll der Notar sich Gewissheit über die Person der Beteiligten verschaffen. Das bedeutet, hier soll auch erläutert werden, dass die Person, die das Testament errichten will, volljährig⁵, geschäfts- und testierfähig ist (Abb. 2).

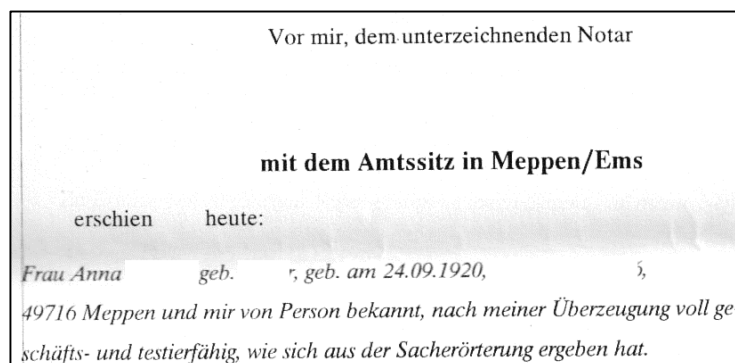


Abb. 2 Bezeichnung des Notars und der Beteiligten

Der folgende Teil bezieht sich auf das Verbot der Mitwirkung als Notar, das in § 3 BeurkG geregelt wird. Der Notar erklärt, dass er die Erschienenen über die Umstände fragte, die ihn an Mitwirkung als Notar hindern könnten, und stellt fest, dass die Testierende jegliche Verbindung verneinte.

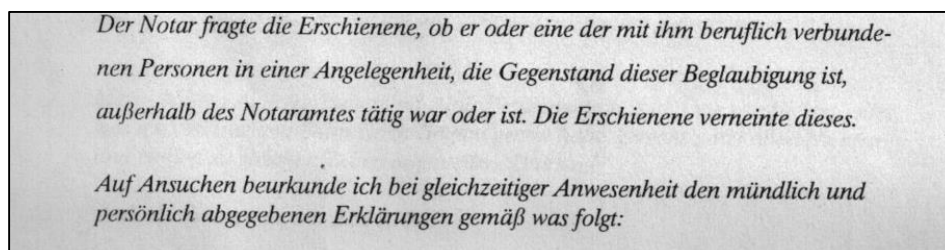


Abb. 3 Mitwirkung als Notar

Im Teil *Vorbemerkung* macht die Erblasserin Angaben zur Person, zum Familienstand und zur Staatsangehörigkeit. Sie erklärt, dass sie ein Testament errichten möchte. In diesem

⁵ Gemäß § 2229 Abs. 1 BGB kann ein Minderjähriger ein Testament erst errichten, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Teil erklärt sie die Verfügungsfreiheit über ihr Vermögen, die in keiner Weise beschränkt ist (Abb. 4).

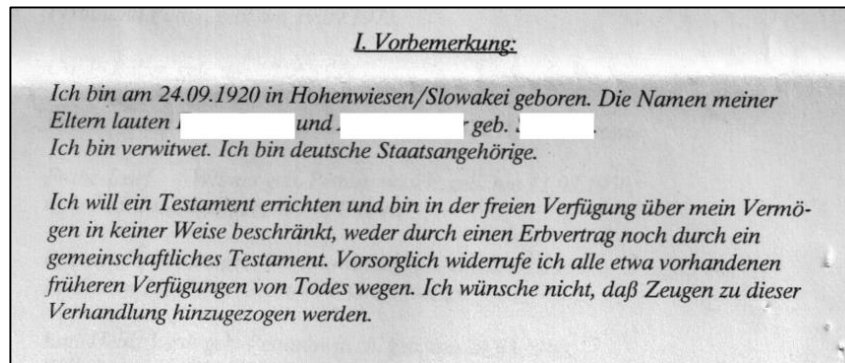


Abb. 4 Vorbemerkung der Erblasserin

Der zweite Teil *Erbeinsetzung* ist inhaltlich der wichtigste Teil des Testaments. Hier werden die eingesetzten Erben bestimmt und persönliche Angaben zu den (Ersatz)Erben (Name, Geburtsdatum, gewöhnlicher Aufenthalt) erläutert. Die Erblasserin stellt hier die Bedingung, dass falls der primäre Erbe vor ihr verstirbt, sollen die Ersatzerben zu gleichen Teilen erben (Abb. 5).

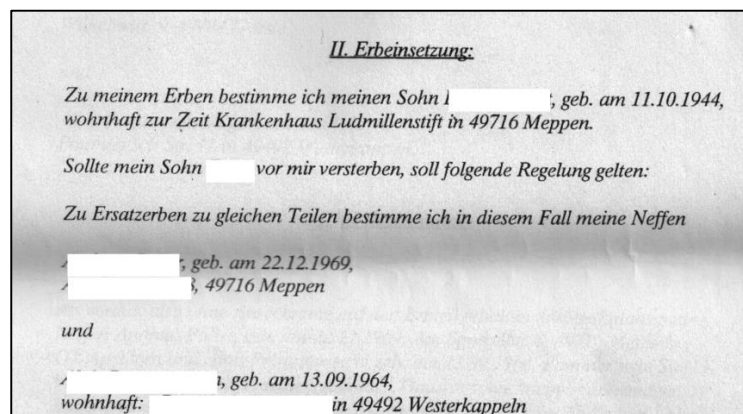


Abb. 5 Erbeinsetzung

Die Erbeinsetzung beinhaltet auch Vermächtnisse, die die Erblasserin erteilt. In diesem Teil werden im Ersatzerbfall die Erben dazu beauftragt, das vom Sohn geerbte Vermögen unter die genannten Personen aufzuteilen (Abb. 6).

- 3 -

Für den Ersatzerbfall belaste ich das Erbe mit folgendem Vermächtnis:

Meine Neffen: [redacted] und [redacted] sind diese verpflichtet, alles was ich von meinem Sohn [redacted] geerbt habe, gerecht unter allen Nichten und Neffen zu gleichen Teilen aufzuteilen. Das sind

[redacted]; geb. am 22.11.1969,
 [redacted]; geb. am 19.09.1972,
 [redacted]; geb. am 10.05.1974

sämtlichst zur Zeit wohnhaft 49716 Meppen-OT Apeldorn sowie

[redacted] geb. [redacted] h, geb. am 11.03.1956,
 wohnhaft [redacted], 49744 Geeste,
 [redacted] geb. [redacted] h, geb. am 21.09.1958,
 [redacted], 49744 Geeste-OT Groß Hesepe
 [redacted] geb. [redacted] h, geb. am 24.03.1960,
 [redacted], 49744 Geeste

und

[redacted] geb. am 13.09.1964,
 in 49492 Westerkappen.

Abb. 6 Erbeinsetzung – Ersatzerben

Gemäß § 1939 BGB kann der Erblasser durch Testament einem anderen, ohne ihn als Erben einzusetzen, einen Vermögensvorteil zuwenden. Das nennt man Vermächtnis. Die Erblasserin ordnet zwei Vermächtnisse an (Abb. 7 und Abb. 8), in denen sie den Vermächtnisnehmern den bestimmten Teil ihres Nachlasses vermacht.

III. Vermächtnisse

1.

Als voraus also ohne Anrechnung auf den Erbteil erhalten darüberhinaus meine Neffen [redacted] aller, geb. am 22.11.1969, Am Sportplatz 8, 49716 Meppen-OT Apeldorn und [redacted] geb. am 13.09.1964, [redacted] in 49492 Westerkappeln meinen gesamten Hausrat sowie mein Sparvermögen, bestehend aus den Bundesschatzbriefen, hinterlegt bei der Emsländischen Volksbank in Meppen.

Abb. 7 Vermächtnisse

- 4 -

2.

Mein Sparkonto bei der Emsländischen Volksbank in Meppen erhält mein Bruder [redacted]; geb. am 13.01.1939, um daraus meine Beerdigung und die entstehenden Kosten zu tragen, ersatzweise mit dieser Verpflichtung dessen Kinder. Es soll von diesem Geld insbesondere ein Doppelgrab auf dem Friedhof Apeldorn angekauft werden.

Abb. 8 Vermächtnisse

Im vierten Teil des Testaments drückt die Erblasserin die Information über die Kosten der Urkunde und ihrer amtlichen Verwahrung aus, wobei sie um eine beglaubigte Ablichtung bietet (Abb. 9).

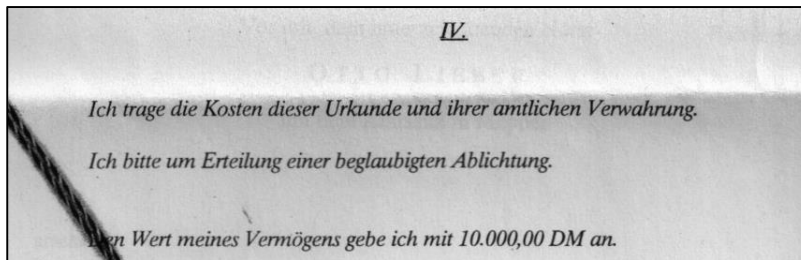


Abb. 9 Sonstige Bestimmungen

Im Sinne § 13 Abs. 1 BeurkG muss die Niederschrift in Gegenwart des Notars den Beteiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben werden. In der Niederschrift soll festgestellt werden, dass dies geschehen ist (Abb. 10).

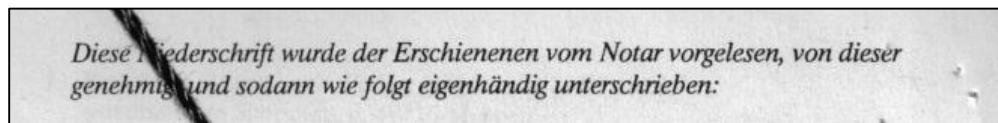


Abb. 10 Vorlesen, Genehmigen, Unterschreiben

Gemäß § 13 Abs. 3 BeurkG muss die Niederschrift von dem Notar eigenhändig unterschrieben werden. Der Notar soll der Unterschrift seine Amtsbezeichnung beifügen (Abb. 11).

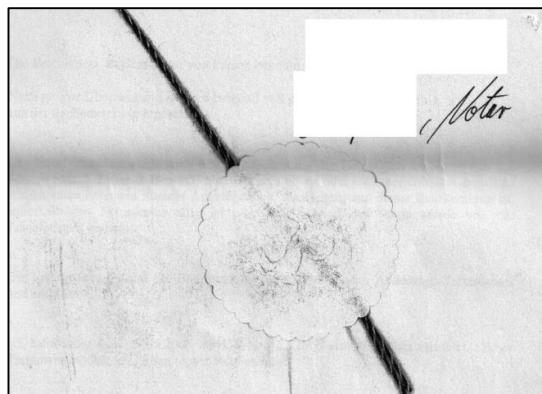


Abb. 11 Eigenhändige Unterschrift des Notars und notarielles Siegel

3.1.2.1.2 Slowakisches notarielles Testament

Die Form und der Inhalt eines notariellen Testaments sind in der slowakischen (genauso wie in der deutschen) Rechtsordnung nicht geregelt. Gemäß § 476 Abs. 1 des slowakischen Zivilgesetzbuchs kann der Erblasser das Testament entweder eigenhändig verfassen oder es in einer anderen schriftlichen Form in Anwesenheit von Zeugen oder in Form einer notariellen Urkunde errichten. Das hier analysierte Testament hat die Form eines notariellen Protokolls. Der Inhalt des notariellen Protokolls wird in der Slowakei gemäß § 47 Nr. 323/1992 der Gesetzessammlung – Gesetz des Slowakischen Nationalrates über Notare und notarielle Tätigkeiten (Notariatsordnung)⁶ geregelt.

Das notarielle Protokoll enthält eine Kopfzeile, in der sich die Angaben zur Urkunde wie Aktenzeichen, Urkundennummer und Nummer im Notariellen Zentralregister der Urkunden befinden. Unter den Urkundennummern steht in Fett- und Kursivdruck eine Überschrift – *Notárska zápisnica* (Notarielles Protokoll) und der Name der Notarin (des Textproduzenten),

⁶ Zákon č. 323/1992 Zb. – Zákon Slovenskej národnej rady o notároch a notárskej činnosti (Notársky poriadok).

das Datum und der Sitz des Notariats.

Strana p r v á -----	N ... /2022
	NZ .../2022
	NCRza .../2022
	NCRIs .../2022
-----Notárska zápisnica-----	
napísaná notárkoua podpísaná účastníkom a notárkou dňa(slovom) v sídle tunajšieho notárskeho úradu.-----	

Abb. 12 Kopfzeile und Angaben zum Textproduzenten – Notar

Gemäß § 47 d) und e) muss die notarielle Urkunde eine Erklärung der Beteiligten enthalten, dass sie geschäftsfähig sind, sowie eine Angabe darüber, wie die Identität der Beteiligten und der Zeugen festgestellt wurde, insbesondere Art und Nummer des gültigen Personalausweises der Beteiligten. Der Gegenstand des Dokuments – *závet* (Testament) ist fett gedruckt.

--- Dostavil sa dnešného dňa mne osobne a podľa mena neznámy, podľa vlastného udania ku všetkým právnym úkonom spôsobilý účastník:----- -, nar. , r.č. , bytom----- ktorého totožnosť bola zistená na základe platného občianskeho preukazu č. ...----- --- Účastník ma požiadal po tom, čo som sa presvedčila, že je správne miestne a časovo orientovaný, aby som do tejto notárskej zápisnice pojala jeho nasledovný:----- -----z á v e t-----

Abb. 13 Information über Geschäftsfähigkeit und Identifizierung des Erschienenen

Die folgenden Abschnitte bilden den Hauptteil des Rechtsakts – *Erbeinsetzung*. Gemäß § 477 des slowakischen Zivilgesetzbuches setzt der Erblasser die Erben ein oder bestimmt ihre Anteile oder die ihnen zustehenden Gegenstände und Rechte (Abb. 14).

--- Ja, ..., súc si vedomý právnych následkov svojho úkonu, na pripad svojej smrti po zrelom uvážení, bez akéhokoľvek nátlaku alebo podstatného omylu, pri slobodnej a vážnej vôli, nikým nenanútený a nenahovorený, so svojim majetkom nakladám takto:--- --- Celý svoj hnutel'ný a nehnuteľný majetok, ktorý budem ku dňu smrti vlastniť zanechávam a túto ustanovujem za jedinú závetnú dedičku k celému môjmu majetku.----- --- Ak by z akéhokoľvek dôvodu nededila, za náhradného dediča ustanovujem jej dcéru----- --- Toto je moja posledná vôľa, ktorú som prejavil slobodne, vážne a bez donútenia. Prajem si, aby bola každým rešpektovaná.-----
--

Abb. 14 Erbeinsetzung

Nach der Erbeinsetzung befindet sich kurze Belehrung des Erblassers über einige Bestimmungen des slowakischen Zivilgesetzbuches und über das Pflichtteilsrecht (Abb. 15).

--- Účastník bol poučený o ustanoveniach Občianskeho zákonníka o dedení, ako aj o právach neopomenuteľných dedičov načo vyhlásil, že žiadnych neopomenuteľných dedičov nemá.-----

Abb. 15 Belehrung des Erblassers

Die Notarin erklärt, dass sie das Protokoll dem Erblasser vorlas und dass der Erblasser das Protokoll genehmigt und unterschreibt. Der Hinweis darauf, dass das Protokoll nach der Verlesung durch die Teilnehmer genehmigt wurde, muss in einem notariellen Protokoll im Sinne § 47 h) des Gesetzes Nr. 323/1992 der Gesetzessammlung vorhanden sein. Hier müssen auch die Zeit- und Ortangabe der Testamentserrichtung stehen. Nach § 476 des slowakischen Zivilgesetzbuchs muss jedes Testament den Tag, den Monat und das Jahr beinhalten, an dem

es unterzeichnet wurde, sonst ist es ungültig.

--- O tomto som túto notársku zápisnicu napísala, účastníkovi som ju prečítala a jej obsah vysvetlila, účastník si ju následne prečítal a po prečítaní a schválení jej obsahu ju na znak súhlasu s jej obsahom dňa ... (slovom) v Notárskom úrade notára JUDr. ... vlastnoručne podpísal.-----

Abb. 16 Vorlesen, Genehmigen und Unterschreiben

Am Ende des öffentlichen Testaments befinden sich die Unterschriften des Erblassers und der Notarin sowie der Stempel des Notariats (der auf Wunsch des Sachverständigen entfernt wurde).

-----D.a.h.-----
 ... v.r.
 JUDr. ... v.r., notár
 M.P. JUDr.

Abb. 17 Unterschriften

3.1.2.1.3 Vergleich des deutschen und slowakischen notariellen Testaments aus Sicht der Makrogliederung

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Unterschiede und Gemeinsamkeiten der analysierten Testamente:

deutsches Testament	slowakisches Testament
Kopfzeile – Urkundennummer	Kopfzeile – Urkundennummer
Wappen des Bundeslands	Wappen nicht vorhanden
Ort und Datum der Verhandlung Name des Notars mit dem Amtssitz	Ort und Datum der Verhandlung Name der Notarin mit dem Amtssitz
Die Beteiligte war dem Notar von Person bekannt.	Gewissheit über die Person des Beteiligten – Angabe über Geschäftsfähigkeit
Überprüfung der Identität der Beteiligte anhand der Vorlage eines gültigen Personalausweises war nicht nötig, weil sie dem Notar von Person bekannt war.	Feststellung der Identität des Beteiligten anhand der Vorlage eines gültigen Personalausweises
Der Notar musste jeden Zusammenhang mit dem Verbot der Mitwirkung als Notar ausschließen, weil ihm die Beteiligte bekannt war.	nicht vorhanden
Vorbemerkung – persönliche Angaben der Erblasserin (Information über Eltern, Familienzustand)	nicht vorhanden
Erbeinsetzung	Erbeinsetzung
Vermächtnisse	Vermächtnisse sind in der slowakischen Rechtsordnung nicht vorgesehen
Sonstige Bestimmungen (Kosten)	nicht vorhanden
Belehrung nicht vorhanden	Belehrung des Erblassers über einschlägige Bestimmung des Zivilgesetzbuches
Vorlesen, Genehmigen, Unterschreiben der Niederschrift vom Erblasser	Vorlesen, Genehmigen, Unterschreiben der Niederschrift vom Erblasser
Unterschrift des Notars, notarielles Siegel	Unterschrift des Notars, wobei das notarielle Siegel entfernt wurde

Tab. 1 Vergleich des deutschen und slowakischen notariellen Testaments

Die slowakische sowie deutsche notariellen Testamente sind in Form einer notariellen Urkunde bzw. eines Protokolls verfasst. Der Inhalt der Testamente kann unterschiedlich sein, weil er von der Verhandlung bzw. dem Treffen mit dem Notar abhängt. Jede Verhandlung ist

einzigartig. Der Notar kann mit verschiedenen Situationen konfrontiert werden, die in der Niederschrift festgehalten werden müssen. Auch der Inhalt des letzten Willens der Erblasser ist unterschiedlich, was sich aus den verwandtschaftlichen Verhältnissen und den Vermögenswerten der Erblasser ergibt.

Notarielle Urkunden müssen Angaben enthalten, ohne die sie nicht gültig sind. In den slowakischen und deutschen notariellen Niederschriften sind die Daten sehr ähnlich, sogar identisch. Beide Texte enthalten die folgenden Angaben:

- Ort, Tag, Monat und Jahr der Unterzeichnung der notariellen Urkunde;
- Namen, Vornamen und Sitz des Notars;
- Namen, Vornamen, Geburtsdatum und ständigen Wohnsitz des Beteiligten;
- Erklärung, dass die Beteiligten geschäftsfähig sind;
- Angabe darüber, wie die Identität der Beteiligten festgestellt wurde;
- Inhalt des Rechtsgeschäfts;
- einen Hinweis darauf, dass das Protokoll von den Beteiligten nach seiner Verlesung genehmigt wurde;
- Unterschriften der Beteiligten;
- Amtsstempel des Notars und seine Unterschrift.

Das slowakische Testament beinhaltet darüber hinaus auch die Geburtsnummer des Erblassers und die Belehrung über die Bestimmungen des slowakischen Zivilgesetzbuches. Im Vergleich zu den deutschen notariellen Protokollen enthält das slowakische Protokoll eine klare und deutliche, grafisch abgesetzte Überschrift – *notárska zápisnica* (notarielles Protokoll). In der Mitte des Protokolls befindet sich auch ein Untertitel *závet* (Testament), der ausdrücklich auf den Inhalt des Protokolls hinweist.

Das deutsche notarielle Testament hat unter der Kopfzeile auch das Wappen des Bundeslands Niedersachsen, was die Zuständigkeit des Gerichts signalisiert. Im Teil *Erbeinsetzung* befindet sich auch der Teil *Vermächtnisse*, die in dem slowakischen Zivilgesetzbuch nicht vorgesehen sind.

3.1.2.2 Mikrogliederung

Im Rahmen der Mikrogliederung werden verbale Elemente des Textes analysiert. Laut Nord (1995:91 f.) dienen die sprachlichen Merkmale zur Übermittlung der Mitteilung. Es handelt sich um Lexik und Syntax des Textes, wobei beide Elemente nicht nur eine informative (denotative), sondern auch stilistische (konnotative) Funktion haben. Die Sprachelemente sind in hohem Maße durch außersprachliche Gegebenheiten wie die geographische Herkunft des Senders oder die Bedingungen von Ort und Zeit der Textproduktion, durch Textsortenkonventionen oder durch eine bewusste Entscheidung des Senders bedingt.

Die textinternen Faktoren müssen laut Nord (1995:92) als Beziehungsgefüge betrachtet werden und somit können die verwendeten Lexeme von der Thematik bestimmt werden (z. B. juristisches Fachvokabular in einem Vertragstext).

Die juristischen Textsorten beinhalten grundsätzlich einige sprachlichen Elemente, z. B. sprachliche Mittel aus anderen sprachlichen Bereichen, komplizierte und lange syntaktische Konstruktionen, komplizierte Präpositionalphrasen, Verb-Nominal- und Passivkonstruktionen (vgl. Ďuricová 2016:15).

3.1.2.2.1 Mikrogliederung des deutschen notariellen Testaments

In der folgenden Tabelle werden die lexikalischen Einheiten aus dem analysierten notariellen Testament zusammengefasst, die für die hier untersuchte juristische Textsorte typisch sind.

Lexikalische Einheit	Beispiel aus dem Text
Standardformeln	verhandelt zu...am; vor mir dem unterzeichneten Notar; ein Testament errichten; eine Verfügung über das Vermögen; zu den Erben bestimmen; mit dem Vermächtnis belasten; Kosten tragen; um Erteilung bitten; Verfügung von Todes wegen widerrufen; mir von Person bekannt, nach meiner Überzeugung voll geschäfts- und testierfähig
Termini	der Erbvertrag, das gemeinschaftliches Testament, das Vermächtnis, die Niederschrift, die Urkunde, die Ablichtung, die Erbeinsetzung, der Ersatzerbfall, das Erbteil, die Kosten, der Amtssitz, das Notarsamt, das Sparkonto
Mehrworttermini	Verfügung von Todes wegen, amtliche Verwahrung, beglaubigte Ablichtung
Bezeichnung von Personen	der Erbe, der Ersatzerbe, der Notar, die Erschienene, der Zeuge
Abkürzungen	DM, geb.
Präpositionale Wortverbindungen	von Person bekannt; nach meiner Überzeugung; in der freien Verfügung über das Vermögen beschränkt sein; auf Ansuchen; bei Anwesenheit; mit dem Amtssitz in

Tab. 2 Lexik des deutschen notariellen Testaments

Aufgrund der dargelegten Tabelle kann festgehalten werden, dass im Testament juristische Termini nicht nur aus dem Bereich des Erbrechts (*der Erbvertrag, der Erbe* usw.) verwendet werden, sondern auch aus dem Bereich des Bankwesens (*das Sparkonto, das Sparvermögen*). Im Text werden auch die Bezeichnungen von Personen (z. B. *der Notar, die Erschienene*) bzw. Beteiligten verwendet. Eine Besonderheit im Deutschen ist die häufige Verwendung von der gendergerechten Bezeichnung von Personen. Das bedeutet, dass es zwischen Notar und Notarin, Erblasser und Erblasserin unterschieden wird (vgl. Wrede 2020:164).

Das deutsche öffentliche Testament (wie viele juristische Texte) werden durch die Verwendung von Standardformel bzw. festen Wortverbindungen (*verhandelt zu...am, ein Testament errichten*) gekennzeichnet, die der Vereinfachung interner Information sowie dem Wiedererkennen gerichtlicher Verfahrensaspekte dienen.

Die Rechtstexte beinhalten auch Abkürzungen. Die Abkürzung *geb.* (geboren), die in verschiedenen Urkunden oft vorkommt, bezieht sich auf den Mädchennamen, d. h. Familiennamen einer Frau vor ihrer Heirat. Die Abkürzung DM steht für die Deutsche Mark. Dies signalisiert, dass dieses notarielle Testament schon vor der Einführung des Euros in Deutschland verfasst wurde.

Die Mehrheit von Rechtstexten zeichnet sich durch einen hohen Grad an *Abstraktheit*, die Verwendung eines unpersönlichen Stils, Passiv- und Infinitivkonstruktionen sowie die dritte Person Singular oder erste Person Plural (wir-Stil) zur Anonymisierung des Urhebers aus (vgl. Stolze 1999:55). Bei der Analyse dieses Testaments wurde festgestellt, dass der Abstraktionsgrad leicht abgeschwächt ist. Passivkonstruktionen sind im vorliegenden Testament nur selten zu finden: *Diese Niederschrift wurde der Erschienenen vom Notar vorgelesen, von dieser genehmigt und sodann wie folgt eigenhändig unterschrieben*. Die Verwendung von Passivkonstruktionen signalisiert die Konzentration auf die Handlung, nicht auf die Person.

In dem hier analysierten Testament werden meistens aktive Konstruktionen verwendet: *Von mir [...] erschien heute; der Notar fragte die Erschienene; auf Ansuchen beurkunde ich; vorsorglich widerrufe ich alle [...] Verfügungen von Todes wegen; zu meinem Erben bestimme ich; mein Sparkonto [...] enthält mein Bruder*. Da das notarielle Testament in Form einer

notariellen Urkunde verfasst wird, muss der Notar den gesamten Ablauf des Aktes in der notariellen Urkunde dokumentieren. In den ersten Abschnitten treten deshalb aktive Formulierungen ein, die die Umstände der Errichtung des Testaments protokollieren: *Von mir [...] erschien heute; der Notar fragte die Erschienenene.*

Der Sender des Testaments ist die Erblasserin, deshalb wird (vor allem im Teil Erbeinsetzung) die erste Person Singular benutzt. Durch die Verwendung von Aktivkonstruktionen und der ersten Person Singular macht die Erblasserin dem Empfänger deutlich, dass sie in ihrem eigenen Namen handelt und ihren letzten Willen durchsetzt. Die Tatsache, dass es sich um den ihren eigenen Willen handelt, wird durch die Verwendung von Possessivpronomen (*die Namen meiner Eltern, ich bin in der freien Verfügung über mein Vermögen usw.*), Modalverben (*ich will ein Testament errichten*) und Verben des Wünschens (*Ich wünsche nicht, dass Zeugen [...] hinzugezogen werden.*) unterstrichen.

Zur Kondensation der Sprache tragen die Partizipien bei: *Als voraus, also ohne Anrechnung auf den Erbteil erhalten darüber hinaus meine Neffen [...] mein Sparvermögen, bestehend aus den Bundesschatzbriefen, hinterlegt bei der Emsländischen Volksbank in Meppen.*

Die Syntax eines Testaments ist durch die Verwendung von unterordnenden Nebensätzen gekennzeichnet. Im Teil *Erbeinsetzung* ist ein Bedingungssatz (Konditionalsatz) vorhanden, der ohne Konjunktion *wenn* eingeleitet wird: *Sollte mein Sohn vor mir versterben, soll folgende Regelung gelten.* Diese syntaktische Ellipse dient der Ökonomisierung des Satzbaus und kommt in juristischen Diskursen sehr häufig vor. Durch Konditionalsätze wird ausgedrückt, dass die Handlung nur unter der bestimmten Bedingung stattfindet.

Im Text sind auch Finalsätze, mit denen die Absicht des Erblassers bzw. der Zweck des Vermächnisses ausgedrückt wird, zu finden. Sie werden mit der Infinitivkonstruktion *um...zu* gebildet: *Mein Sparkonto [...] erhält mein Bruder [...], um daraus meine Beerdigung und die entstehenden Kosten zu tragen [...].*

Der Text ist von einem informativen, nominalen Stil geprägt, der sich in der übermäßigen Verwendung von Substantiven, persönlichen Angaben (Vor- und Nachname von Personen, Mädchenname, Geburtsdatum und -ort), Namen des Friedhofs und der Bank äußert. Zur Übersichtlichkeit trägt nicht nur die logische Gliederung des Textes bei, die auch durch Überschriften gekennzeichnet ist, sondern auch die taxative, nachrangige Aufzählung von Ersatzerben.

Nach der Analyse der Mikrostruktur des Testaments kann man nicht eindeutig behaupten, dass im analysierten Testament ausschließlich Nominal- oder Verbalstil verwendet wird, da es von den für die beiden Stile typischen Merkmalen gekennzeichnet ist.

3.1.2.2 Mikrogliederung des slowakischen notariellen Testaments

Bei der Analyse der lexikalischen Einheiten wurde festgestellt, dass das notarielle Testament reich an Fachbegriffen ist. Der Text enthält juristische Fachbegriffe aus dem Bereich des Erbrechts (*posledná vôľa, právne následky*), aber auch aus dem Bereich der Verwaltung (*občiansky preukaz*). Auch das slowakische Testament verfügt über Standardformel, d. h. standardisierte Ausdrücke, die in juristischen Rechtstexten verwendet werden (*prejaviť poslednú vôľu*), und viele Abkürzungen, die alle slowakischen notariellen Protokolle gemäß den slowakischen notariellen Vorschriften beinhalten müssen (*NCRza, NCRls*). In der folgenden Tabelle werden die lexikalischen Merkmale des analysierten Testaments mit einer deutschen Übersetzung zusammengefasst:

Lexikalische Einheit	Beispiel aus dem Text	Deutsche Übersetzung
Standardformeln	ustanoviť za dedičku	zur Erbin bestimmen
	byť spôsobilý k právnym úkonom	geschäftsfähig sein
	prejaviť poslednú vôľu	den letzten Willen errichten

	byť poučený o ustanoveniach Občianskeho zákonník	über die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches belehrt sein
	byť si vedomý právnych následkov	sich der Rechtsfolgen bewusst sein
	zistiť totožnosť na základe platného občianskeho preukazu	die Identität durch einen gültigen Personalausweis feststellen (alternativ: sich durch die Vorlage eines gültigen Personalausweises ausweisen)
	po zrelom uvážení	nach reiflicher Überlegung
	bez nátlaku a podstatného omylu	ohne Zwang und wesentlichen Irrtum
	pri slobodnej a vážnej vôli	bei freiem und ernsthaftem Willen
Termini	(právny) úkon	das Geschäft (das Rechtsgeschäft)
	hnutel'ný a nehnuteľný majetok	bewegliches und unbewegliches Vermögen
	posledná vôľa	der letzte Wille
	závet	das Testament
	notárska zápisnica	notarielles Protokoll
Bezeichnung von Personen	právne následky	Rechtsfolgen
	účastník	der Beteiligte, der Erschienene
	notárka	die Notarin
	závetná dedička	die durch Testament eingesetzte Erbin (alternativ: die Erbin)
Abkürzungen	náhradný dedič	der Ersatzerbe
	neopomenuteľný dedič	der Erbteilberechtigte
	JUDr. (doktor práv)	Dr. jur.
	v. r. (vlastnou rukou)	eigenhändig unterschrieben
	M. P. (manu propria)	m. p. (manu propria, eigenhändig)
	D.a.h. (dané ako hore)	w.o.a. (wie oben angegeben)
	r.č. (rodné číslo)	Geburtsnummer
	nar. (narodený/á)	geb. (geboren)
	N	Bezeichnung des Aktenzeichens
	NZ (notárska zápisnica)	Bezeichnung des notariellen Protokolls
	NCRza (Notársky centrálny register závetov)	Notarielles Zentralregister der Testamente
NCRIs (Notársky centrálny register listín)	Notarielles Zentralregister der Urkunden	
č. (číslo)	Nr. (Nummer)	

Tab. 3 Lexik des slowakischen notariellen Testaments

Auch in dem slowakischen notariellen Testament treten gendergerechte Bezeichnungen von Personen auf. Die slowakische Bezeichnung der Notarin *notárka* hat eine feminine Form, die Bezeichnung der Erbin *závetná dedička* auch. Die Bezeichnung von dem Beteiligten bzw. Erschienenen wird in einer maskulinen Form *účastník* realisiert.

Weil das slowakische notarielle Testament in Form von einem Protokoll verfasst wurde, muss es die Merkmale eines Protokolls aufweisen. Es muss explizit darauf hingewiesen werden, dass das Protokoll etwas dokumentiert, in diesem Fall den gesamten Ablauf der „Verhandlung“ zwischen dem Erblasser und dem Notar. Der Ablauf des Treffens mit der Notarin wird deshalb im Präteritum beschrieben: *Dostavil sa dnešného dňa [...] účastník; o tomto som túto notársku zápisnicu napísala, účastníkovi som ju prečítala a jej obsah vysvetlila, účastník ju následne prečítal [...]*. Die Sätze sind überwiegend in der aktiven Form geschrieben, was den dynamischen Ablauf der Begegnung verdeutlicht.

Die Passivkonstruktionen werden am Anfang des Textes (*notárska zápisnica napísaná notárkou a podpísaná účastníkom*) und im Teil der Belehrung (*účastník bol poučený o ustanoveniach*) verwendet, um die Objektivität und Unpersönlichkeit zu erreichen.

Der Kern des Testaments, d. h. die Erbeinsetzung, wird im Präsens geschrieben. Hier bringt der Erblasser seinen letzten Willen zum Ausdruck, indem er Erben einsetzt, den Nachlass bestimmt und die Umstände des Nachlassübergangs regelt. In diesem Teil erklärt er, dass es sich um seinen letzten Willen handelt, den er frei und ohne Zwang geäußert hat.

Im Hauptteil wird die erste Person Singular verwendet. Mit der Ich-Form macht der Erblasser deutlich, dass er der Sender des Textes ist und dass es sich um seinen eigenen Willen handelt und nicht um den Willen eines anderen. Damit verbunden ist die Verwendung von Possessivpronomen *môj* und *svoj* (*svoj úkon, svoj majetok, môj majetok*). Die erste Person wird auch in der Einleitung der notariellen Urkunde verwendet, wo die Notarin die Ich-Form verwendet und so das Verfahren beschreibt. Die Ich-Person wird auch im Schluss des Testaments verwendet, in dem sie erklärt, dass sie dem Erblasser den Inhalt des Protokolls vorlas. Durch die Ausdrucksweise in der ersten Person macht die Notarin dem Rezipienten klar, dass sie der Textproduzent ist.

In Bezug auf die Syntax des slowakischen Testaments dominieren im Text zwar die Parataxen, aber in einigen Teilen sind auch Hypotaxen zu finden. Im Abschnitt, in dem die Erben bestimmt werden, befindet sich ein Konditionalsatz, der mit der Konjunktion *ak* (*wenn, falls*) eingeleitet wird: *Ak by z akéhokol'kovek dôvodu ... nededila, za náhradného dediča ustanovujem jej dcéru*. Mit dem Konditionalsatz wird die Bedingung, unter der die Ersatzerbin das Vermögen vererbt, ausgedrückt.

Das slowakische notarielle Testament weist die Züge des Verbal- und Nominalstils aus. Die Verwendung von Substantiven, Termini, Abkürzungen und persönlichen Angaben (Namen, Nummer des Personalausweises) gelten als Merkmale des Nominalstils, wobei die Beschreibung der Verhandlung am Anfang und Ende des Testaments zahlreiche Verben und aktive Sätze beinhaltet, die als Elemente des Verbalstils betrachtet werden.

3.1.2.2.3 Vergleich des deutschen und slowakischen notariellen Testaments aus Sicht der Mikrogliederung

Bei der Analyse der Mikrogliederung des deutschen und slowakischen notariellen Testaments wurden einige Ähnlichkeiten festgestellt. Die beiden Testamente weisen die Charakteristika des Nominal- und Verbalstils auf.

Der Verbalstil zeigt sich vor allem in der Verwendung von Verben und aktiven Konstruktionen. Es wurden Parallelen in der Verwendung von Aktivsätzen im Präsens im Hauptteil (Erbeinsetzung), sowie die Verwendung von Aktivsätzen im Präteritum im ersten Teil in den beiden Texten festgestellt. Im Kern der beiden Testamente drückt der Erblasser seinen letzten Willen durch die Verwendung der ersten Person Singular aus. Der Notar benutzt auch die Ich-Form, vor allem im ersten Teil des Protokolls.

In den beiden Texten kommen nur wenige passive Konstruktionen vor. In diesem Zusammenhang wurde ein Unterschied zwischen dem slowakischen und deutschen Testament festgestellt, und zwar im Teil *Vorlesen, Genehmigen* und *Unterschreiben*. Im slowakischen Protokoll wird die aktive Form der Verben benutzt, wobei im deutschen Protokoll das Vorgangspassiv vorkommt.

In beiden Testamenten finden sich sowohl parataktische als auch hypotaktische Sätze. Im Teil *Erbeinsetzung* ist in beiden Texten ein Konditionalsatz zu finden, durch den die Ersatzerben bestimmt werden.

Der Nominalstil zeichnet sich durch den Gebrauch von Substantiven und Funktionsverbgefügen aus, die in den beiden Diskursen vorhanden sind. Die Testamente verfügen über eine Skala von Termini aus dem Bereich des Erbrechts und Standardformeln, die für juristische Diskurse charakteristisch sind. Im slowakischen Testament werden mehr Abkürzungen verwendet als im deutschen Testament.

4 SCHLUSSFOLGERUNGEN

Im praktischen Teil der Arbeit wurde eine vergleichende Analyse eines deutschen und slowakischen notariellen Testaments auf der makro- und mikrostilistischen Ebene durchgeführt. Im Folgenden werden die Untersuchungsfragen beantwortet, die sich auf die Ergebnisse der komparativen Analysen beziehen.

1) Inwiefern stimmt die Makrostruktur der deutschen und slowakischen notariellen Testamente überein?

Die Makrostruktur der deutschen und slowakischen Testamente ist nicht identisch. Die notariellen Testamente weisen aber viele Ähnlichkeiten auf der makrostrukturellen Ebene auf, z. B. die Angaben über Ort, Tag, Monat und Jahr der Unterzeichnung der notariellen Urkunde, Name und Amtssitz des Notars sowie Name, Geburtsdatum und ständiger Wohnsitz des Beteiligten. Dann folgt die Erklärung über Geschäftsfähigkeit des Beteiligten und die Information über die Identifizierung des Beteiligten. Den Kern des deutschen sowie slowakischen Testaments bildet der Inhalt des Rechtsgeschäfts, wobei dieser Teil infolge unterschiedlicher Vermögenverhältnisse sowie persönlicher Beziehung des Erblassers zu Erben variieren kann. Der beiden Testamente beinhalten einen Hinweis darauf, dass das Protokoll nach seiner Verlesung von den Beteiligten genehmigt wurde. Am Ende der notariellen Urkunde stehen die Unterschriften der Beteiligten, der Amtsstempel des Notars und seine Unterschrift.

Anhand der durchgeführten Analyse wurden auch bestimmte makrostrukturelle Unterschiede festgestellt. Das slowakische Testament beinhaltet u. a. auch die Geburtsnummer des Erblassers und die Belehrung über die Bestimmungen des slowakischen Zivilgesetzbuches. Das slowakische Protokoll enthält darüber hinaus eine deutliche, grafisch abgesetzte Überschrift – *notárska zápisnica* – und in der Mitte des Protokolls befindet sich ein Untertitel *závet*, der ausdrücklich auf den Inhalt des Protokolls hinweist. Unter der Kopfzeile hat das deutsche notarielle Testament im Unterschied zum slowakischen Testament auch das Wappen des Bundeslandes Niedersachsen, was die Zuständigkeit des Gerichts signalisiert. Im Teil *Erbeinsetzung* befindet sich auch der Teil *Vermächtnisse*, die in dem slowakischen Zivilgesetzbuch nicht vorgesehen sind.

2) Welche Ähnlichkeiten und Unterschiede können im mikrostrukturellen Aufbau (Lexik und Morpho-Syntax) der deutschen und slowakischen notariellen Testamente festgestellt werden ?

Aus der durchgeführten komparativen Analyse des deutschen und slowakischen notariellen Testaments ergeben sich einige Ähnlichkeiten auf der Ebene der Mikrostruktur. Die beiden Testamente weisen Charakteristika des Nominal- und Verbalstils auf.

In beiden untersuchten juristischen Texten dominieren aktive syntaktische Konstruktionen. Anhand der Analyse wurden Parallelen in der Verwendung von Aktivsätzen im Präsens im Kern – *Erbeinsetzung* – sowie die Verwendung von Aktivsätzen im Präteritum im ersten Teil in den beiden Texten festgestellt. Im Teil *Erbeinsetzung* drückt der Erblasser seinen letzten Willen durch den Gebrauch der ersten Person Singular aus. Der Notar benutzt auch die Ich-Form, vor allem im ersten Teil des Protokolls.

Zu den Gemeinsamkeiten zählt die Verwendung nur weniger passiven Konstruktionen. In diesem Zusammenhang wurde jedoch ein Unterschied zwischen dem slowakischen und deutschen Testament festgestellt, und zwar im Teil *Vorlesen*, *Genehmigen* und *Unterschreiben*. Im slowakischen Protokoll wird die aktive Form der Verben benutzt, wobei im deutschen Protokoll das Vorgangspassiv vorkommt.

In beiden Testamenten finden sich sowohl parataktische als auch hypotaktische Sätze. Im Teil *Erbeinsetzung* ist in beiden Texten ein Konditionalsatz zu finden, durch den die Ersatzerben bestimmt werden.

Die komparative Analyse deutet auch auf einige Merkmale des Nominalstils hin, vor allem auf den Gebrauch von Substantiven und Funktionsverbgefügen, die in den beiden Texten vorhanden sind. Die beiden Testamente verfügen über Termini aus dem Bereich des Erbrechts sowie Standardformeln, die für juristische Diskurse charakteristisch sind. In der Lexik wurde auch ein wesentlicher Unterschied festgestellt, und zwar eine mehr ausgeprägte Verwendung von Abkürzungen im slowakischen juristischen Diskurs.

3) Welche Übersetzungsverfahren gibt es, um die bestehenden Unterschiede bzw. Lücken in der Terminologie notarieller Testamente zu berücksichtigen (Äquivalenzfrage)?

Das größte Problem zwischen dem deutschen und dem slowakischen Testament besteht vor allem in der unterschiedlichen Terminologie. Da die juristische Terminologie an das Rechtssystem eines bestimmten Landes gebunden ist, das sich von den Rechtssystemen anderer Länder unterscheidet, ist es notwendig, entweder in Datenbanken, Wörterbüchern oder parallelen authentischen Texten nach terminologischen Entsprechungen zu suchen.

Bei der Übersetzung nationaler Rechtstexte wird empfohlen, die Übersetzung der in der Zielsprache fremd wirkenden Termini an die Zielsprache und die Zielkultur anzupassen, aber auch die Besonderheiten der Ausgangskultur (d. h. des Rechtssystems) zu berücksichtigen (Rakšányiová et al., 2017:19).

Die hier untersuchte Textsorte verfügt über eine Reihe an erbrechtlichen Termini, die eine zentrale Stellung des juristischen Diskurses im Erbverfahren einnehmen und deren richtige Deutung und richtiges Verständnis für die Kommunikation ausschlaggebend sind.

Bei der Übersetzung von Rechtstexten stößt der Übersetzer auf Begriffe, die in beiden Rechtssystemen identisch sind. Da diese Begriffe in beiden Rechtssystemen auf die gleiche Weise definiert werden, dürfte die Übersetzung nicht problematisch sein.

Zu diesen Begriffen gehört zum Beispiel der Terminus *Testament*. Nach der deutschen Rechtsordnung handelt es sich um eine Form der letztwilligen Verfügung, durch die der Erblasser u. a. den Erben bestimmt, einen Verwandten oder Ehegatten von der gesetzlichen Erbfolge ausschließt.⁷ In der slowakischen Rechtsordnung ist die Definition des Begriffs *Testament* identisch. Es wird auch als eine Form des letzten Willen betrachtet, mit der der Erblasser seine Erben einsetzt oder deren Anteile oder die ihnen zustehenden Vermögenswerte und Rechte bestimmt⁸. Da die Definitionen gleich sind, ist auch die terminologische Entsprechung des Begriffs in Paralleltextrn oder im Gesetzbuch relativ einfach zu finden. Dasselbe gilt beispielsweise auch für den Terminus *Rechtsgeschäft*, der in den beiden Sprachen identisch definiert wird und eine konkrete Entsprechung in der Zielsprache hat. Im deutschen Rechtssystem wird der Begriff *Rechtsgeschäft* als eine an die Erfüllung bestimmter rechtlicher Bedingungen gebundene Handlung, die auf Begründung, Änderung oder Aufhebung eines Rechtsverhältnisses gerichtet ist, definiert.⁹ In der slowakischen Rechtsordnung lautet die Definition des Begriffs ähnlich – Rechtsgeschäft ist eine Willenserklärung, die insbesondere auf die Begründung, Änderung oder Aufhebung derjenigen Rechte oder Pflichten gerichtet ist, die das Recht mit einer solchen Willenserklärung verbindet.¹⁰

Als weitere Beispiele für Termini, die sich im Deutschen und Slowakischen begrifflich größtenteils decken, können beispielsweise folgende Termini des Erbrechts genannt werden – *das Erbverfahren* – *dedičské konanie*, *der Erbe* – *dedič*, *das Erbe* – *dedičstvo*, *der Nachlass* – *pozostalost'*, *die Erbeinsetzung* – *ustanovenie dediča*, *testierfähig* – *spôsobilý na spísanie závetu*, *erbfähig* – *schopný dedič*, *die Ausschlagung der Erbschaft* – *odmietnutie dedičstva* u. a.

⁷ Vgl. <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/testament-48218>, abgerufen am 15.03.2023.

⁸ Vgl. § 477 des slowakischen Zivilgesetzbuches.

⁹ Vgl. <https://www.duden.de/rechtschreibung/Rechtsgeschaeft>, abgerufen am 15.03.2023.

¹⁰ Vgl. <https://www.slov-lex.sk/zoznam-tezauruv/-/tezaurus/koncept/-SK-tezaury-1-1-koncepty-7>, abgerufen am 15.03.2023.

Bei der Übersetzung der Rechtsbegriffe tritt jedoch auch das Problem der *Nichtäquivalenz* bzw. *Teiläquivalenz* auf. Der Translator muss somit nach einer geeigneten Entsprechung in der Zielsprache suchen, wobei infolge der Unterschiedlichkeit der Rechtsordnungen die begriffliche Auslegung der Termini und der Kontext des Textes berücksichtigt werden müssen. Die terminologischen Entsprechungen sollen aus diesem Grund nicht nur in zweisprachigen bzw. einsprachigen Wörterbüchern gesucht werden. Die begrifflichen Auslegungen, die bei der Suche nach einem Äquivalent ausschlaggebend sind, sind in der einschlägigen juristischen Fachliteratur, Gesetzen, Vorschriften oder Verordnungen sowie in parallelen Korpora und Texten zu finden. Nach einer präzisen Recherche kann dann der Übersetzer hinsichtlich der Übersetzungsstrategien entsprechende Entscheidungen treffen. Zu den häufigsten Übersetzungsstrategien und -verfahren im Falle der terminologischen Nichtäquivalenz sind die *Entlehnung* oder *Lehnübersetzung* aus der Ausgangssprache, *Schaffung eines Erklärungsäquivalents* oder die Strategie des *Prägens einer Benennung* in der Zielsprache (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2009:155 ff.). Die ersten zwei Strategien können auch im Fall der *Teiläquivalenz* verwendet werden.

Anhand der Analyse wurde beispielsweise ein problematischer Begriff – *Vermächtnis* – festgestellt, der in der slowakischen Rechtsordnung nicht vorgesehen wird. Im Übersetzungsprozess muss der Translator gründlich nach der Definition recherchieren, um eine adäquate terminologische Entsprechung in der Zielsprache zu finden. Nach dem deutschen BGB wird der Begriff *Vermächtnis* wie folgt definiert: *Der Erblasser kann durch Testament einem anderen, ohne ihn als Erben einzusetzen, einen Vermögensvorteil zuwenden (Vermächtnis) (§ 1939 BGB)*. Im Gegensatz zur Erbenstellung, die auch aufgrund der gesetzlichen Erbfolge erworben werden kann, ist ein Vermächtnis nur dann möglich, wenn das Vermächtnis in einem Testament niedergeschrieben wird. Das Vermächtnis ist zugleich nur eine Teilverfügung in einem Testament oder einem Erbvertrag. Bei der Suche nach einer slowakischen terminologischen Entsprechung musste auf die Sprachdatenbank *Glosbe* zurückgegriffen werden, die verschiedene Übersetzungen des Begriffs enthält. Das häufigste Äquivalent war *odkaz*, was anschließend in Paralleltexten überprüft wurde. Anhand der Paralleltexte wurde festgestellt, dass das slowakische Zivilgesetzbuch von 1950 dieses Rechtsinstitut noch regelte, es wurde aber nach seiner Rekodifizierung abgeschafft. Unter einem Vermächtnis verstand man den Erwerb eines einzelnen Gegenstandes aus dem Vermögen des Erblassers. Die Person, der der Erblasser das Vermächtnis hinterließ, haftete nicht für die Schulden des Erblassers.¹¹

Ein anderes Problem stellen die *Abkürzungen* im slowakischen Testament dar, die kein deutsches Äquivalent haben. Es handelt sich beispielsweise um die Bezeichnungen des Aktenzeichens, der Urkundenummer in den zentralen Registern wie *NCRza*, *NCRLs*, deren Übersetzung in der Fachliteratur nicht vorhanden ist.

Bei der Übersetzung aus dem Slowakischen ins Deutsche mussten zunächst die einzelnen Abkürzungen entschlüsselt werden. Der vollständige Wortlaut der Abkürzungen ist in der Verordnung Nr. 324/2015 der Gesetzessammlung (Verordnung des Justizministeriums der Slowakischen Republik über die Amtsordnung für Notare) verankert und lautet *Notársky centrálny register závetov (NCRza)* und *Notársky centrálny register listín (NCRLs)*.

Es handelt sich hierbei um Bezeichnungen (Realia), die an ein konkretes Rechtssystem gebunden sind und somit als Abkürzung in der Zielsprache (Deutsch) nicht geläufig sind und somit auch nicht verstanden werden. Dies hängt aber auch mit dem Bekanntheitsgrad und dem Verständnis von fachspezifischen Abkürzungen zusammen. Die Abkürzungen müssen auch in der Ausgangskultur nicht unbedingt verstanden werden, da sie oft nur einem engen Kreis von Fachleuten bekannt und verständlich sind.

¹¹ Vgl. https://www.justice.gov.sk/dokumenty/2022/02/Legislativny-zamer-OZ_2009.pdf, abgerufen am 15.03.2023.

In der gängigen Fachliteratur wird empfohlen, solche Abkürzungen (Namen von Gesetzen, Normen, Institutionen u. a.) aufzulösen, zu erläutern bzw. zu übersetzen und ggf. die ausgangssprachliche Abkürzung in Klammern zu setzen (Stolze 2014:42; Ďuricová 2007:452 f.), z. B. *Notársky centrálny register závetov* – *Notarielles Zentralregister der Testamente* (NCRza) und *Notársky centrálny register listín* – *Notarielles Zentralregister der Urkunden* (NCRls).

Literaturverzeichnis

- ARNTZ, R.; PICHT, H.; MEYER, F. (2009): *Einführung in die Terminologiearbeit*. Hildesheim, Zürich, New York: Georg Olms.
- Bundesministerium der Justiz. <https://www.gesetze-im-internet.de/beurkg/>. Letzter Zugriff am 15.03.2023.
- BRINKER, K. (2010): *Linguistische Analyse. Eine Einführung in Grundbegriffe und Methoden*. Berlin: Erich Smidt.
- BUSSE, D. (2000): Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz. In: Antos, G. u. a. (Hg.): *Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*. Berlin, New York: de Gruyter. 658 – 675.
- Das Europäische Justizportal. <https://e-justice.europa.eu/166/DE/succession?GERMANY&member=1>. Letzter Zugriff am 15.03.2023.
- ĎURICOVÁ, A. (2007): Abkürzungen und Kurzwörter in der Rechtssprache. In: Buckhart, M. G. u. a. (Hg.): *Motivation Deutsch. Sammelband der Beiträge der VIII. Tagung des Verbandes der Deutschlehrer und Germanisten der Slowakei*. Nitra: UKF, S. 449-455.
- ĎURICOVÁ, A. (2016): *Preklad právnych textov. Teória, prax, konvencie, normy*. Banská Bystrica: Belianum.
- FEKETE, I. (2015): *Občiansky zákonník 3. zväzok (Dedenie, Závazkové právo – všeobecná časť). Veľký komentár, 2. aktualizované a rozšírené vydanie*. Bratislava: Eurokódex 2015.
- Ministerstvo spravodlivosti Slovenskej republiky. <https://www.justice.gov.sk/>. Letzter Zugriff am 15.03.2023.
- NORD, Ch. (1995): *Textanalyse und Übersetzen. Theoretische Grundlagen, Methoden und didaktische Anwendung einer übersetzungsrelevanten Textanalyse*. Heidelberg: Julius Groos.
- RAKŠANYIOVÁ, J. et al. (2017): *Quo vadis, Rechtsübersetzung?* Bratislava: Univerzita Komenského v Bratislave.
- REISS, K. (1993): *Texttyp und Übersetzungsmethode. Der operative Text*. Heidelberg: Julius Gross.
- SANDRINI, P. (1999): Translation zwischen Kultur und Kommunikation: Der Sonderfall Recht. In: Sandrini P. (ed.): *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation in Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Gunter Narr. 9 – 44.
- SLOV-LEX Portál. <https://www.slov-lex.sk/pravne-predpisy/SK/ZZ/1964/40/>. Letzter Zugriff am 15.03.2023.
- STOLZE, R. (1999): Expertenwissen des juristischen Fachübersetzers. In: Sandrini P. (ed.): *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation in Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Gunter Narr.
- STOLZE, R. (2014): *Praxishandbuch Urkundenübersetzung*. Tübingen: Stauffenburg Verlag.
- ŠTEFKOVÁ, M. (2013): *Právny text v preklade. Translatologické aspekty právnej komunikácie v kombináciách málo rozšírených jazykov*. Bratislava: Iura Edition.
- TÓTHOVÁ, M. (1999): *Právna komparatistika. Veľké právne systémy*. Košice: Univerzita P. J. Šafárika.
- WREDE, O. (2020): *Theoretisch-pragmatische Reflexionen zur interlingualen Übersetzung ausgewählter Textsorten des Strafprozessrechts (Deutsch – Slowakisch)*. Hamburg: Verlag Dr. Kovač.

Internetquellen

- Duden Online Wörterbuch. Berlin: Bibliographisches Institut GmbH. Online im Internet: <https://www.duden.de/>
- Springer Gabler Verlag (Hg.): Gabler Wirtschaftslexikon. Stichwort: Erbrecht. Online im Internet: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/erbrecht-51994>. Letzter Zugriff am 15.03.2023.

Springer Gabler Verlag (Hg.): Gabler Wirtschaftslexikon. Stichwort: Testament. Online im Internet: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/testament-48218>. Letzter Zugriff am 15.03.2023.